

Klage, eingereicht am 15. Oktober 2021 — Troy Chemical Company/Kommission**(Rechtssache T-662/21)**

(2021/C 490/61)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Troy Chemical Company BV (Delft, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abrahams und Ł. Gorywoda sowie Rechtsanwältin Z. Romata)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C (2021) 5968 final der Kommission vom 5. August, mit der der Zugang zu den von der Klägerin nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ angeforderten Dokumenten teilweise verweigert wurde, vollständig aufzuheben;
- dem Antrag auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach den Art. 151 und 152 der Verfahrensordnung des Gerichts stattzugeben;
- jede andere für sachdienlich gehaltene Maßnahme anzuordnen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, nämlich einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — damit werde sowohl eine „wesentlichen Formvorschrift“ als auch eine „Rechtsnorm“ verletzt. Die von der Beklagten angeführten Ausschlussstatbestände, wegen derer sie den Zugang zu geschwärzten Passagen der angeforderten Dokumente verweigere, seien nicht durch die Sachlage im vorliegenden Fall zu rechtfertigen; jedenfalls spreche das überwiegende öffentliche Interesse an der Transparenz und der Offenheit des Gesetzgebungsverfahrens dafür, die von der Klägerin angeforderten Dokumente vollumfänglich zugänglich zu machen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43-48).

Klage, eingereicht am 18. Oktober 2021 — Civitta Eesti/Kommission**(Rechtssache T-665/21)**

(2021/C 490/62)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Civitta Eesti AS (Tartu, Estland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Ginter)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 12. Oktober 2021⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, das Angebot der Klägerin in dem Vergabeverfahren MOVE/2020/OP/0008 „Rechtliche, sozioökonomische und technische Hilfe in den Bereichen Energie, Mobilität und Verkehr“, Los 5: „Soziale und wirtschaftliche Unterstützung in den Bereichen Verkehr und Mobilität“, abzulehnen;
- jede darauf basierende, beabsichtigte oder damit zusammenhängende Maßnahme, sogar einschließlich solcher Maßnahmen, von denen noch nicht bekannt ist, dass sie die Beklagte in Los 5 des oben genannten Vergabeverfahrens erlassen hat, für nichtig zu erklären und insbesondere die Berichte über die Bewertung der Angebote und jeden mit dem Zuschlagsempfänger geschlossenen Vertrag für nichtig zu erklären; und

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der Beklagten sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Ablehnung des Angebots der Klägerin unterlaufen und sie habe daher gegen Art. 168 Abs. 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ⁽²⁾ verstoßen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass sie das Angebot der Klägerin abgelehnt und die Erklärungen der Klägerin hinsichtlich des Vorliegens und der Vollständigkeit ihres technischen Angebots nicht berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Wie er der Klägerin in dem Schreiben Nr. Ares (2021) 6214855 der Beklagten vom 12. Oktober 2021 zugestellt wurde.

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1-222).

Beschluss des Gerichts vom 27. September 2021 — Stena Line Scandinavia/Kommission

(Rechtssache T-391/20) ⁽¹⁾

(2021/C 490/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2021 — Alliance française de Bruxelles-Europe u. a./Kommission

(Rechtssache T-285/21) ⁽¹⁾

(2021/C 490/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.
